



RUNDSCHREIBEN 2025/145 VOM 05.03.2025

Mutterschutzanpassungsgesetz - Auswirkungen auf das Ausgleichsverfahren der Arbeitgebераufwendungen für Mutterschaftsleistungen (U2-Verfahren)

Themen

Mitgliedschaft/Beiträge

Ihre Ansprechpersonen

Tino Opretzka

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht
Abt. Systemfragen

Tel.: 030 206288-1132

tino.opretzka@gkv-spitzenverband.de

Kurzbeschreibung

Wir informieren über die Auswirkungen der Neuregelungen des Mutterschaftsgesetzes auf das Ausgleichsverfahren der Arbeitgebераufwendungen für Mutterschaftsleistungen (U2-Verfahren).

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben 2025/140 vom 4. März 2025 haben wir Sie über die leistungsrechtlichen Auswirkungen infolge der Einführung der gestaffelten Mutterschutzfristen nach einer Fehlgeburt ab der 13. Schwangerschaftswoche durch das Gesetz zur Anpassung des Mutterschutzgesetzes und weiterer Gesetze - Anspruch auf Mutterschutzfristen nach einer Fehlgeburt (Mutterschutzanpassungsgesetz) vom 24. Februar 2025 informiert.

Bei der Inanspruchnahme einer Mutterschutzfrist ab dem 1. Juni 2025 nach § 3 Absatz 5 Mutterschutzgesetz (MuSchG) infolge einer Fehlgeburt besteht demnach ein Anspruch auf

Mutterschaftsgeld und mithin auch grundsätzlich ein Anspruch auf einen Zuschuss zum Mutterschutzgeld durch den Arbeitgeber nach § 20 Absatz 1 MuSchG.

Der Zuschuss des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld ist nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) im Rahmen des Ausgleichsverfahrens für Mutterschaftsleistungen (U2-Verfahren) voll erstattungsfähig; dies gilt auch für zukünftige Mutterschaftsgeldfälle, die auf § 3 Absatz 5 MuSchG beruhen.

Die Grundsätzlichen Hinweise des GKV-Spitzenverbandes zum Ausgleichsverfahren der Arbeitgeberaufwendungen bei Arbeitsunfähigkeit (U1-Verfahren) und für Mutterschaftsleistungen (U2-Verfahren) vom 19. November 2019 sowie die Grundsätze für das Antragsverfahren auf Erstattung nach dem AAG vom 29. Oktober 2020 werden wir bei der nächsten Überarbeitung redaktionell anpassen. Bis dahin ist von den Arbeitgebern im Antragsverfahren auf Erstattung nach dem AAG im Datenfeld „MUTMASSLICHER ENTBINDUNGSTAG“ im Datenbaustein „Erstattung des Arbeitgeberzuschusses Mutterschaft“ in den Fällen, die auf einer Schutzfrist nach § 3 Absatz 5 Mutterschutzgesetz beruhen, der Tag der Fehlgeburt einzutragen. Wir werden die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V. entsprechend informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr GKV-Spitzenverband

Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter
dialog.gkv-spitzenverband.de